

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Arenshorster Straße“,
Gemeinde Bohmte

bearbeitet für

Gemeinde Bohmte
Bremer Straße 4
49163 Bohmte

durch



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel. 05406/7040
E-Mail: info@bio-consult-os.de
www.bio-consult-os.de

Dr. B. ten Thoren

7. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Der Untersuchungsraum	7
4	Bau-, anlage und betriebsbedingte Wirkfaktoren eines Wohnbaugebietes	11
5	Methode.....	13
6	Ergebnisse	14
6.1	Avifauna.....	14
6.1.1	Übersicht	14
6.1.2	Beschreibung besonders relevanter Arten.....	16
6.2	Fledermäuse.....	17
7	Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	17
8	Empfehlungen	19
9	Zusammenfassung.....	20
10	Literatur.....	21

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück, plant mit der 4. Änderung des B-Plans Nr. 38 „Arenshorster Straße“ die Erweiterung eines Wohngebietes.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig. Es ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird. Das Plangebiet könnte insbesondere für Arten aus der Tiergruppe Vögel sowie für Fledermäuse einen Lebensraum darstellen.

Das Büro BIO-CONSULT wurde von der Gemeinde Bohmte mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt.

Bei den Kartierungen wurde neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in diesem Gutachten dargelegt und im Rahmen einer Artenschutzprüfung bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag alle europarechtlich geschützten Arten behandelt.

3 Der Untersuchungsraum

Das Plangebiet befindet sich in südlicher Ortrandlage südlich der Arenshorster Straße bzw. östlich der Hunteburger Straße (Abb. 1). Ursprünglich hatte es eine Größe von 3,2 ha.

In diesem Bereich mit einem Puffer von 50-100 m wurde im Frühjahr 2017 die Avifauna erfasst.

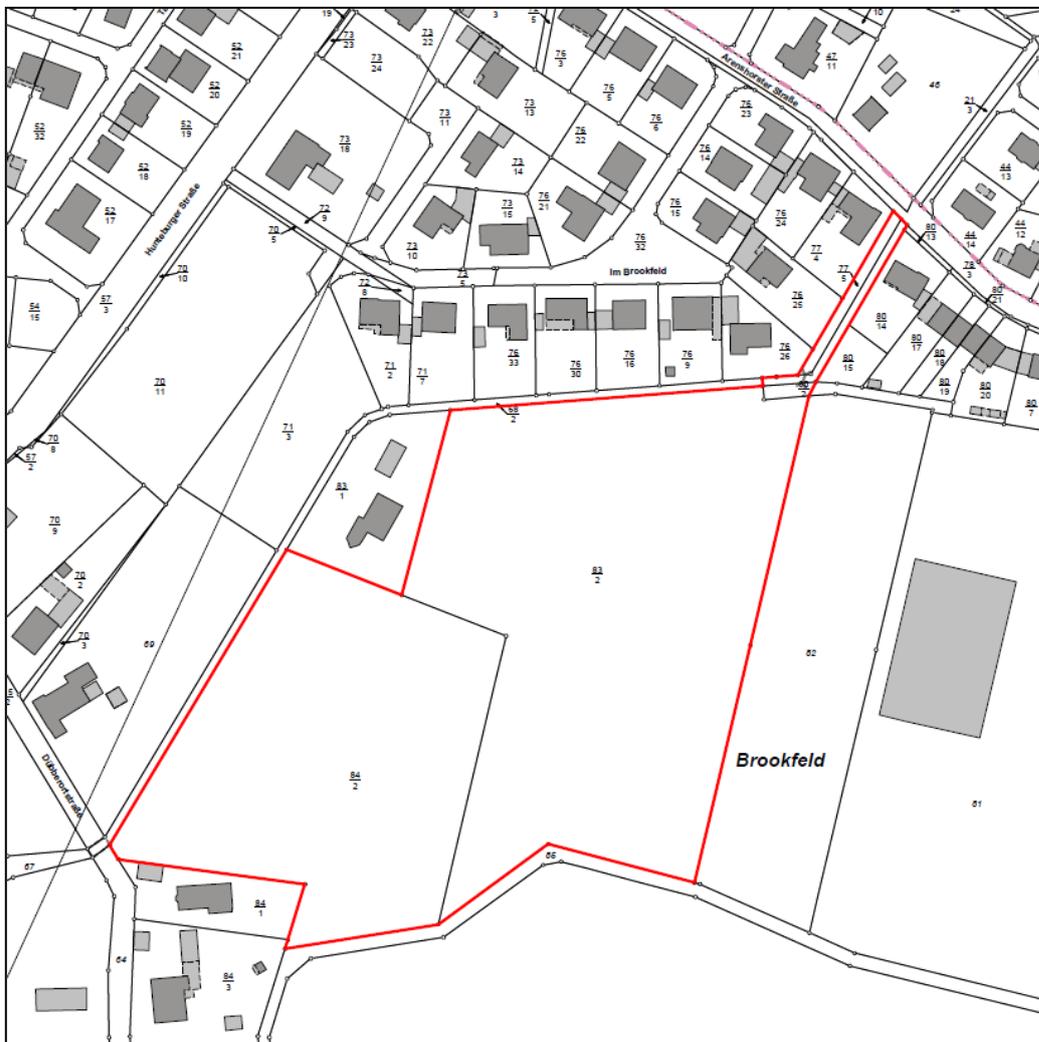


Abb. 1: Ursprüngliches Plangebiet und Kernraum der avifaunistischen Erfassung zuzüglich eines Puffers von ca. 50 – 100 m

Das Plangebiet wurde verkleinert und umfasst jetzt einen Teil der ursprünglichen Planung (Abb. 2 und 3)



Abb. 2: Verändertes Plangebiet (Gemeinde Bohmte 15.01.2018, unmaßstäblich)

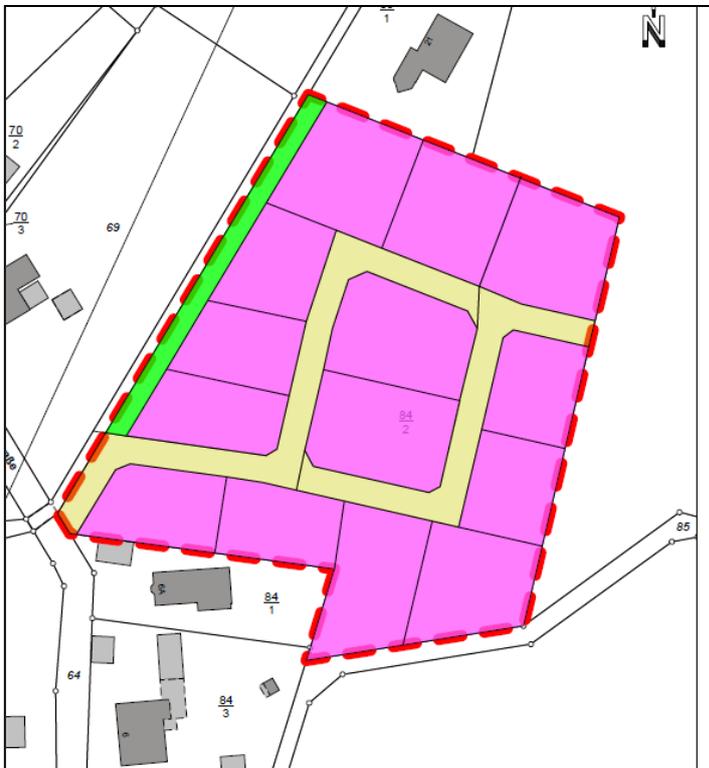


Abb. 3: Möglicher Aufteilungsentwurf der Gemeinde Bohmte

Das neue Plangebiet (Abb. 4-5) ist im Westen zu etwa 40 % baumbestanden. Neben Ziergehölzen stocken hier heimische Baumarten wie Weiden, Buchen und Kiefern (Abb. 3, 4). Im südöstlichen Plangebiet stocken Buchen am Rand des unbefestigten Weges. Den Großteil der zu überplanenden Fläche bildet Grünland (Abb. 1, 3-4). Im gehölzbestandenen Bereich im Westen verläuft ein im Frühjahr noch wasserführender Graben, er bildet die westliche Plangebietsgrenze (Abb. 6)

Im Osten schließt sich Acker an das (neue) Plangebiet an. Dieser grenzt östlich an ein gewerblich genutztes Grundstück, im Südosten an einen Wald (Abb. 1,2).

Der Untersuchungsraum umschließt das Plangebiet mit einem Puffer von 100 m.

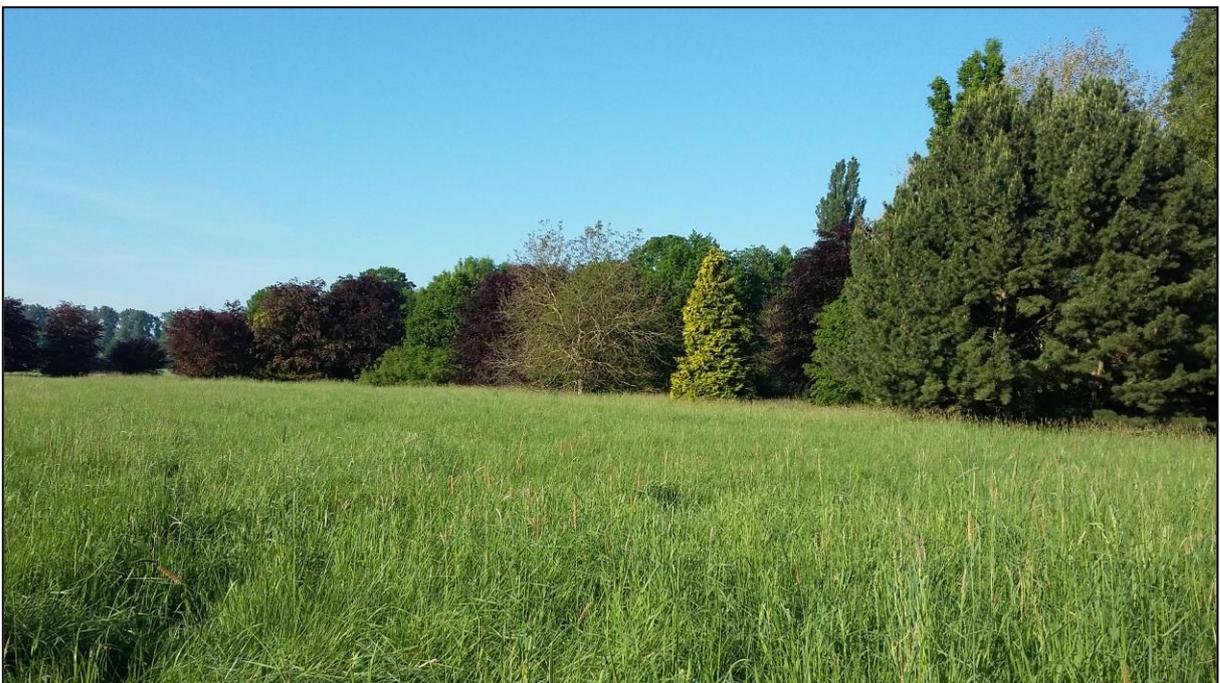


Abb. 4: Plangebiet Blickrichtung Südsüdwest



Abb.5: Nördliches Plangebiet Blickrichtung Südwest



Abb. 6: Plangebietsgrenze wasserführender Graben Blickrichtung Süd

4 Bau-, anlage und betriebsbedingte Wirkfaktoren eines Wohnbaugebietes

Die Wirkfaktoren eines Wohnbaugebietes lassen sich in bau-, anlage- und betriebsbedingt unterscheiden.

Die betriebsbedingten Auswirkungen liegen zum Teil in der Hand der Eigentümer (Tab. 1). Durch eine naturnahe Gartengestaltung mit einem hohen Anteil unversiegelter Fläche, dem Anpflanzen einheimischer und standortgerechter Bäume und Sträucher sowie beispielsweise dem Bau eines Gründaches auf Garage oder Carport lassen sich die nachteiligen Umweltauswirkungen verringern.

Tab. 1: Bau-, Anlage und betriebsbedingte Auswirkungen einer Wohnbebauung

Wirkfaktor/Wirkung	Einzelwirkungen	nachteilige Umweltauswirkung
Baubedingte Auswirkungen		
Zeitlich begrenzte Flächeninanspruchnahme und Baufeldräumung	Baufeldräumung/ Baustelleneinrichtung	Biotopverlust
	Gehölzrodung	
	Gewässerverfüllung	
Schall- und Lichtemissionen durch Baustellenverkehr und Arbeiten	Verlärmung	Beeinträchtigung/Beunruhigung der Fauna
	Beleuchtung	
Erschütterungen durch Baustellenverkehr und Arbeiten	Bodenvibration	Beeinträchtigung/Beunruhigung der Fauna
Schadstoffemission durch Baustellenverkehr und Arbeiten	Abgas- und Staubentwicklung	Veränderung natürlicher Stoffkreisläufe
	Austritt von Betriebsstoffen	Erhöhung der Schadstoffbelastung
Grundwasserbeeinflussung	temporäre Grundwasserabsenkung	Veränderung des Grundwasserstandes/der Grundwasserströme
		Beeinträchtigung der Fauna
Anlagebedingte Auswirkungen		
Flächenversiegelung (Zuwegung, Haus, Garage)	Verlust offener Bodenfläche	Kleinklimatische Veränderungen(Licht, Feuchtigkeit)
		Lebensraumverlust
		Verlust der Regenerationsfähigkeit des Bodens
		Verlust der Regenwasserversickerung
	Veränderung der Standort- und Vegetationsverhältnisse	Veränderungen des Artenspektrums
Flächenzerschneidung	Barriereeffekte	Verringerung des Eintrags von Gülle und pflanzen- bzw. insektentoxischer Stoffe
		Verinselung
Spiegelungen	Stark spiegelnde Fensterflächen	Veränderung von Funktionsbeziehungen
Anlage von Schächten, Regenfallrohren	Tierfallen	Erhöhung der Gefahr von Vogelanflug
Betriebsbedingte Auswirkungen		
PKW-Verkehr	Verstärkung PKW-Verkehr	Tötungsgefahr
Mensch und (Haus-)Tier	Anwesenheit von Mensch und (Haus-)tier (Katze, Hund)	Erhöhung des Störungsfaktors
Außenbeleuchtung	Verstärkung der Lichtintensität	Störung/ Beeinträchtigung der Gartenvögel
		Mögliche Störung für Tiere
Umgrenzung von Grundstücken	Ziehen von Zäunen oder Mauern	Verstärkung des Insektenanflugs
		Unterbindung von Wanderungsbewegungen

5 Methode

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Bei den Begehungen wurde eine Begutachtung der Bäume im Hinblick auf Höhlen für Höhlenbrüter und Fledermäuse durchgeführt.

Es wurden alle im Gebiet vorkommenden Vogelarten erfasst, insbesondere streng geschützte Arten oder Arten, die auf der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) oder Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) verzeichnet sind.

Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Mai 2017. Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten im Maßstab 1:1.000 eingetragen. Als optisches Gerät diente ein Zeiss Fernglas 10x40 B.

Begehungstermine der Vogelerfassungen:

21.03.2017

06.04.2017

22.04.2017

03.05.2017

22.05.2017

6 Ergebnisse

6.1 Avifauna

6.1.1 Übersicht

Im Plangebiet und dem Umfeld wurden insgesamt 31 Vogelarten festgestellt (Tab. 2).

Tab. 2: Im Untersuchungsraum festgestellte Vogelarten; hinterlegt sind Arten der Vorwarnliste bzw. der Roten Liste Niedersachsens. Erläuterungen s.u.

Nr	Art	Wissenschaftl. Name	Status	RL NI	RL D	BNatSchG
1	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	ü			§
2	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	ü			§
3	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B			§
4	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B			§
5	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG			§§
6	Elster	<i>Pica pica</i>	B			§
7	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG			§
8	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B			§
9	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B			§
10	Kohlmeise	<i>Parus ater</i>	B			§
11	Sumpfmehle	<i>Parus palustris</i>	B			§
12	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	B			§
13	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B			§
14	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B			§
15	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1 BV	V		§
16	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B			§
17	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B			§
18	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	B			§
19	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B			§
20	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B			§
21	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3	3	§
22	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	B			§
23	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B			§
24	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	B			§
25	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B			§
26	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B			§
27	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B			§
28	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B			§
29	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B			§
30	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B			§
31	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B			§

31 Arten, 26 mal B: Brutverdacht, 3 NG: Nahrungsgäste, 2 Ü: überfliegende Arten

Erläuterungen zu Tab. 2:

Status B: Brutverdacht, BV: Anzahl Paare mit Brutverdacht, NG: Nahrungsgast

RL Rote Listen

D: Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

NI: Niedersachsen: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht /Bestand vom Erlöschen bedroht

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

§: besonders geschützte Art

§§: streng geschützte Art



Abb. 6: Ausgewählte Brutvogelarten (im neuen Plangebiet und im direkten Umfeld):

Tü - Türkentaube, **Gü** - Grünspecht, **Bm**-Blauameise, **Km**-Kohlmeise, **Sm** - Sumpfmeise, **Zi** - Zilpzalp, **Mg** - Mönchsgrasmücke, **Gg** - Gartengrasmücke (Vorwarnliste), **Kg** - Klappergrasmücke, **Dg** - Dorngrasmücke, **Wg** - Wintergoldhähnchen, **Z** - Zaunkönig, **A** - Amsel, **R** - Rotkehlchen, **He** - Heckenbraunelle, **B** - Buchfink, **Gf** - Grünfink

Unter den 31 im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten gilt für 26 Arten Brutverdacht, drei Arten zählten zu den Nahrungsgästen. Unter diesen ist mit dem Grünspecht eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Art. Auch der Star gehört zu den Nahrungsgästen, er ist auf den Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands als „gefährdet“ verzeichnet.

Zu den Brutvogelarten gehört mit der Gartengrasmücke eine Art, die auf der Vorwarnliste Niedersachsens verzeichnet ist (Abb. 5).

6.1.2 Beschreibung besonders relevanter Arten

Im Folgenden werden die im ursprünglichen Plangebiet (Abb. 1) incl. einer Pufferzone von 50 -100 m festgestellten Brutvogelarten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste näher behandelt. Die Angaben zur Biologie und Verbreitung der Arten wurden der Fachliteratur entnommen (z. B. BAUER et al. 2005, KRÜGER et al. 2014, SÜDBECK et al. 2005). Angaben zu Vorkommen auf den entsprechenden Messtischblättern (MTB) stammen aus KRÜGER et al. 2014.

Grünspecht *Picus viridis*

§§

Ein Revier eines Grünspechts konnte im südöstlich des ursprünglichen Plangebietes liegenden Waldgebiet festgestellt werden (Abb. 1 und 6). Im MTB 3415.2 und 3615.4 Bohmte (Brutvogelatlas KRÜGER et al. 2014) sind 2-3 Reviere angegeben. Zur Größe der lokalen Population gibt es keine Angaben.

Mit Ausnahme des Nordwestens ist Niedersachsen nahezu in allen naturräumlichen Regionen vom Grünspecht besiedelt. Der Grünspecht hat eine hohe Bedeutung als Leitart halboffener, reich strukturierter Kulturlandschaften, lichter Wälder und Waldränder. Die Art brütet in unterschiedlichen Biotopen in einer reich gegliederten Kulturlandschaft, insbesondere in Regionen mit ausreichend Grünland und Obstwiesen, aber auch in parkartigem Gelände in Ortsrandlagen und Gärten, wo der Grünspecht seine Hauptnahrung, Ameisen, findet.

Die Gefährdung der Art geht hauptsächlich auf den Verlust an alten Obstbaumbeständen, aber auch den Rückgang an Ameisen durch Eutrophierung zurück sowie auf den hohen Einsatz an Bioziden im Obstbau und dem Verlust an mageren Standorten wie extensiv genutzten Wiesen, Halbtrockenrasen und Ruderalflächen.

Dabei wurden Grünspechte in jüngster Zeit neben Wald- Offenlandkomplexen auch in besiedelten Bereichen mit Parks und Gärten angetroffen.

Gartengrasmücke *Sylvia borin* NI V

Am östlichen Rand des Untersuchungsraumes wurde ein Revier der Gartengrasmücke festgestellt (Abb. 6). Es befand sich im südlichen Bereich eines gewerblich genutzten Grundstücks, das nach Süden hin an einen Wald angrenzt.

Im MTB 3615.2 und 3615.4 Bohmte werden jeweils 151 - 400 Reviere für die Art angegeben. Zur Größe der lokalen Population gibt es keine Angaben.

Die Gartengrasmücke zeigt in Niedersachsen eine flächendeckende Verbreitung mit einer fast gleichmäßigen Siedlungsdichte. Auch die Besiedlung Deutschlands zeigt eine relativ „einheitliche“ Dichte (GEDEON et al. 2014). Die Art nutzt dabei ein breites Spektrum an Bruthabitaten, vor allem feuchte bis nasse Laub- und Mischwälder sowie Feldgehölze.

Europaweit wird seit 1980 ein negativer Bestandstrend bei der Gartengrasmücke beobachtet. Als Ursachen können sowohl Probleme im Winterquartier als auch auf dem Zugweg des Trans-Sahara-Ziehers infrage kommen. Zudem spielt die Ausräumung der Landschaft im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft eine Rolle.

6.2 Fledermäuse

Es wurden keine größeren Höhlen im Gehölzbestand des Plangebietes nachgewiesen.

7 Artenschutzrechtliche Betrachtung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Weil davon auszugehen ist, dass im Zuge der Planung Bäume gefällt werden müssen, könnte es zu einer Tötung von Individuen oder Verletzungen von nicht flugfähigen Jungvögeln bzw. zur Zerstörung von Eiern kommen.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.

Bei Einhaltung der oben erwähnten Zeiten für die Baufeldfreimachung ist nicht mit Störungen für die erwähnten Arten zu rechnen. Außerhalb der Brutzeit sind im Plangebiet keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten. Es können allerdings lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Gebiet dann vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist aber nicht auszugehen, ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Bei einer Rodung von Gehölzen sowie der Strauchvegetation und einer Versiegelung der Fläche gehen sowohl Brutreviere als auch Nahrungshabitate einiger Brutvogelarten verloren (Abb. 6).

Die meisten dieser Arten legen ihre Nester jährlich neu an. Einige Arten werden wahrscheinlich zudem in den neuen Gärten, Anpflanzungen und Grünflächen geeignete Habitate finden. Allerdings gehen natürliche Höhlen verloren, die u.a. von Meisen als Höhlenbrütern besetzt waren. Im Rahmen der Empfehlungen werden Maßnahmen zu einer umweltschonenden und naturverträglichen Gestaltungsweise von Gärten aufgeführt. Hier ist insbesondere auch das Anbringen von Nisthilfen ratsam (s. dort).

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegen nicht vor.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützten Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich nicht ergeben.

8 Empfehlungen

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen nicht vor. Unabhängig davon stellt die Planung einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Für die Planung werden Empfehlungen gegeben:

- Eine schonende und **energiesparende Straßenbeleuchtung** dient zum einen dem Einsparen von Energie, dem Begegnen der Lichtverschmutzung sowie dem **Schutz von Insekten**, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse. Als Straßenbeleuchtung sollte dabei eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. AG NLS 2010, HÖLKER 2013, FACHGRUPPE DARK SKY 2017). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdruck-lampen vorzuziehen, da sie weniger nachtaktive Insekten anziehen (AG NLS 2010; HÄNEL o.J.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie.

Es sollen immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.

- Moderne Gebäude bieten kaum Lebensraum für Fledermäuse oder Vögel, die in/an Gebäuden brüten. Durch die **Ausbringung geeigneter Nistkästen** (s.o. auch Meisen- und Sperlingskästen) oder Fledermauskästen (auch Einbau in die Fassade) können in Neubausiedlungen auf einfache Art und Weise Lebensräume geschaffen werden.
- Für **eine Gartengestaltung** ist eine **ökologische Aufwertung** als auch die Unterstützung der Artenvielfalt mit Insekten und Schmetterlingen in den Focus zu rücken. Grundsätzlich gilt für die Außengestaltung, Insekten ein entsprechendes Nahrungsangebot über eine lange Zeit von Frühjahr bis in den Herbst hinein anzubieten und zudem geeignete Plätze zur Eiablage anzubieten. Stängel von Stauden beispielsweise sind bis ins Frühjahr stehenzulassen, denn einige Arten bohren die Stängel an, um dort die Eier abzulegen. Brennnesseln bilden eine wichtige Nahrungsgrundlage für Schmetterlingsraupen. Eine Hilfe zur Anlage von Hecken aus einheimischen Laubgehölzen, zur Anlage von Blumenwiesen, Heil- und Gewürzkräuterbeeten sowie eine insektenfreundliche Begrünung von Fassaden und Flachdächern findet man unter:
 - <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/naturschutz-im-garten/01955.html>

9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück plant die Änderung des B-Plans Nr. 38 „Arenshorster Straße“. Hierzu war die Erstellung einer Artenschutzprüfung erforderlich; dazu wurden insbesondere die Brutvögel erfasst.

Unter den 31 im Untersuchungsraum (ursprüngliches Plangebiet mit Puffer) festgestellten Vogelarten sind 26 Brutvogelarten, drei Nahrungsgäste und zwei überfliegende Arten. Von den Brutvogelarten steht eine Art, die Gartengrasmücke auf der Vorwarnliste Niedersachsens. Ihr Brutplatz liegt an Rande des Untersuchungsraumes. Unter den Nahrungsgästen gilt der Star nach der Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands als gefährdet. Der Grünspecht unterliegt nach BNatSchG strengem Schutz.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützten Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich nicht ergeben.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Durch die Terminierung einer Baufeldeinrichtung (Bauzeitenregelung) außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) lässt sich ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG für Brutvögel vermeiden.

Es gelten Empfehlungen zu einer naturverträglichen Gartengestaltung und zum Anbringen von Nisthilfen für Höhlenbewohner (Meisen, Haus- und Feldsperling). Hiermit kann dem Auslösen von Verbotstatbeständen entgegengewirkt werden.

Bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen liegen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht vor.

Empfehlungen

Es werden Empfehlungen für ein umweltverträgliches Wohnbaugebiet gegeben (Insekten schonende Straßenbeleuchtung, Anbringen artgerechter Nisthilfen, Anlage eines ökologisch wertvollen Gartens).

10 Literatur

- BAUER H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula Verlag, Wiebelsheim.
- ARBEITSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DER STADT ADLISWIL (AG NLS) (2010): Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein aufgerufen am 18.10.2017;
http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt_Lichtverschmutzung.pdf
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul.
- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT DBU (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen, Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.
- FACHGRUPPE DARK SKY DER VEREINIGUNG DER STERNENFREUNDE E.V.(2017): Initiative gegen Lichtverschmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender Außenbeleuchtung. Aufgerufen am 16.10.2017,
<http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php>
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HÄNEL, A. (o.J.): Straßenbeleuchtung Pro und Kontra Natriumdampf-Niederdrucklampen. Aufgerufen am 17.10.2017, <http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm>
- HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2017): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. BfN-Skripten 336.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4.
- NLWKN (HRSG.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen.- Wertbestimmende Brutvogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Karten:

<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>